

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wenn „die Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung ihres bürgerlichen Berufes weniger als 20% beträgt“. Es werden also auch teilweise Berufsunfähige der Invalidenrente teilhaftig. Ferner können jene, die Anspruch auf Invalidenhausversorgung haben (Hilflose und solche, die besonderer Pflege und Aufsicht bedürfen), statt dessen eine Geldsumme erhalten, und zwar der Infanterist und der ihm Gleichgestellte 600 K jährlich, der Feldwebel 804 K jährlich. (Erlaß des Kriegsministeriums vom 27. Juli 1915.)

Von größter Bedeutung ist die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 (und die auf ihr fußenden Verordnungen des Landesverteidigungsministeriums vom 12. Juni 1915 und vom 28. September 1915), nach der den Angehörigen jener Invaliden, die durch Bestätigung ihrer Aufenthaltsgemeinde nachweisen, „daß sie weder in der Lage sind, sich einen ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt sichernden Arbeitsverdienst zu verschaffen, noch sonst ein anderweitiges ausreichendes Einkommen beziehen“, der staatliche Unterhaltsbeitrag weiter ausbezahlt ist. Ist den Angehörigen — mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen — bisher kein Unterhaltsbeitrag ausbezahlt worden, so kann ihnen eine staatliche Unterstützung in einer bestimmten Höhe ausbezahlt werden.

Den eben erwähnten staatlichen Unterhaltsbeitrag erhalten nach Gesetz vom 26. Dezember 1912 die Angehörigen der nicht präsenzdienstpflichtigen mobilisierten Mannschaft, die früher mit ihrem Unterhalt im wesentlichen auf das Arbeitseinkommen der Eingerückten angewiesen waren. Als Angehörige gelten: die Ehefrau, die ehelichen und unehelichen Kinder, die ehelichen Vorfahren, die uneheliche Mutter, Geschwister und Schwiegereltern. Der Unterhaltsbeitrag zerfällt in die Unterhaltsgebühr und — für jene, die zur Miete wohnen — den Mietzinsbeitrag, der 50% der genannten Gebühr beträgt. Die Höhe der Unterhaltsgebühr ist gleich der in dem betreffenden Orte für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzten staatlichen Vergütung.

Der Unterhaltsbeitrag des Erwachsenen beträgt je nach der Oertlichkeit zwischen 85½ Heller (Galizien) und 150 Heller (Innsbruck) täglich. Durch kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 erfährt der Unterhaltsbeitrag der Ehegattinnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung um 10% bis 25%. Kinder, die Anspruch auf Mietzinsbeitrag haben, erhalten so viel wie Erwachsene, Kinder unter acht Jahren, die diesen Anspruch nicht haben, halb so viel. (Siehe „Nachtrag“ S. 167.)

In Deutschland beträgt die Invalidenpension nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906 für den Gemeinen 540 Mark, den Feldwebel 900 Mark (Vollrente): dazu kommt eventuell eine Kriegszulage von 180 Mark und eventuelle Verwundungszulagen von 324, beziehungsweise 648 Mark. Der Grad der Invalidität wird in Prozenten geschätzt und die entsprechende Teilrente gewährt. — In Rußland werden 5 Stufen der Erwerbsunfähigkeit unterschieden. Bei Einbuße an Erwerbsfähigkeit von 10–39% beträgt die Jahresrente des gemeinen Soldaten 30 Rubel, bei 40–69% 66 Rubel, 70–99% 108 Rubel, bei voller Erwerbsunfähigkeit 168 Rubel, bei Hilflosigkeit 260 Rubel. Die Renten erfahren Erhöhung nach der Dauer der Dienstzeit.